

lung eine entsprechende Verfahrensordnung vorlegt.

Ein verbesserter Entwurf (A/AC.182/L.52/Rev.1, abgedruckt in A/42/33) wurde vom Ausschuß im Februar 1987 als chartakonforme Diskussionsgrundlage akzeptiert und im Detail diskutiert. Dabei machte Rumänien – unter anderem im Hinblick auf die Finanzierung und das nicht geklärte Rechtsverhältnis der Kommission zur Weltorganisation – deutlich, daß ein Verfahren, nicht aber ein neues Organ geschaffen werden sollte. Im Februar 1988 hat eine Arbeitsgruppe des Charta-Ausschusses den Entwurf in einer ersten Lesung beraten (A/43/33, Ziff.15–46); im April 1989 einigte sich der Ausschuß auf den endgültigen Text, der an den 6.Hauptausschuß der Generalversammlung mit der Empfehlung weitergeleitet wurde (A/44/33, Ziff.119–122), die Generalversammlung solle ihn als Anhang zu einem Beschluß den Staaten bekanntmachen. Nach kurzer Debatte im 6.Hauptausschuß folgte die Generalversammlung dem am 4.Dezember 1989.

II. Schon Ziffer 1 der Verfahrensordnung macht deutlich, daß es sich auch bei diesem Dokument jedenfalls um eine völkerrechtliche Stärkung der in Kapitel VI der Charta vorgesehenen Streitschlichtungsverfahren nicht handelt. Denn der Rückgriff auf eine Streitschlichtungskommission im Rahmen der UN kann von den Staaten in Betracht gezogen werden. Das Zustandekommen und die einzelnen Schritte der Tätigkeit einer entsprechen-

den Kommission sind an die Zustimmung der betroffenen Staaten gebunden; dies gilt auch dann, wenn die Einrichtung einer solchen Kommission vom Sicherheitsrat gemäß Artikel 36 der Charta beziehungsweise von der Generalversammlung empfohlen oder aber auf Initiative des Generalsekretärs vorgenommen wird. Die Verfahrensordnung sieht jedoch diese Initiativmöglichkeiten ausdrücklich vor. Kommt nun eine entsprechende Einigung der Streitparteien zustande, benennen sie bis zu drei nicht an der Streitigkeit beteiligte Staaten (die nicht Mitglieder der Vereinten Nationen sein müssen), welche ihrerseits je eine hochqualifizierte Person mit angemessener Erfahrung benennen, die in persönlicher Eigenschaft der Kommission angehört. Sowohl die benennenden Staaten als auch die Personen bedürfen dabei der Zustimmung der an der Streitigkeit beteiligten Staaten, die auch eines der Kommissionsmitglieder zum Vorsitzenden wählen. Nur in Ausnahmefällen kann der Vorsitzende vom Generalsekretär ernannt werden.

Nachdem die Kommission sich über die betreffende Streitigkeit informiert hat, ist es ihre Aufgabe, die Parteien an Verhandlungen heranzuführen und diese Verhandlungen durch Vorschläge oder Vermittlung zu unterstützen oder – wiederum das Einverständnis der Parteien vorausgesetzt – eine Schlichtung auf völkerrechtlicher Grundlage vorzunehmen. Für den Fall, daß die Konfliktparteien hierbei nicht das anzuwendende Recht bestimmen, wird der Kommission empfohlen, sich hauptsächlich von

den Rechten und Pflichten der Staaten, wie sie sich aus der UN-Charta und den auf den Fall anwendbaren Prinzipien des Völkerrechts ergeben, leiten zu lassen.

Wenn die Parteien es wünschen, arbeitet die Kommission vertraulich. Der ursprüngliche Entwurf hatte hier generell Vertraulichkeit vorgesehen. Auch ein Abschlußbericht der Kommission ist abhängig vom Wunsch und der Zustimmung der Parteien. Die Kosten der Kommission tragen in der Regel die Konfliktparteien; sie können den Generalsekretär bitten, die Kommission technisch zu unterstützen. Zum Schluß der Verfahrensordnung wird die Aufforderung der Manila-Deklaration (I, Ziff.8) an die Staaten wiederholt, im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zu handeln und Konflikteskalationen zu vermeiden. Es wird ferner betont, daß die Charta-Bestimmungen zur friedlichen Streitbeilegung von der Verfahrensordnung unberührt bleiben.

III. Das neue Verfahren zur friedlichen Erledigung von Streitigkeiten zwischen Staaten steht in nur lockerer Verbindung zu den Vereinten Nationen, nicht zuletzt deswegen, um den Rückgriff auf regionale Streit-erledigungsverfahren offenzuhalten. In die bestehenden Kompetenzen der Organisation zur Streiterledigung ordnet es sich insoweit ein, als die Organe der UN in jeder Phase der Befassung mit einem Konflikt die Einrichtung einer solchen Kommission empfehlen können, und als zum andern beim Scheitern der Bemühungen einer entsprechenden Kommission Sicherheitsrat und Generalversammlung weitere Maßnahmen empfehlen können. Keinesfalls hat sich aber im Ergebnis die Erwartung des Initiators dieser Verfahrensordnung, Rumäniens, bestätigt, daß sie eine Stärkung des UN-Instrumentariums zur friedlichen Streitbeilegung bedeute. Zu devot verneigt sich die Sprache auch dieser Verfahrensordnung vor der Souveränität der Staaten, die in Streitigkeiten untereinander nach wie vor Herren des Verfahrens bleiben wollen.

In realistischer Einschätzung ihrer Bedeutung hat die Generalversammlung die Verfahrensordnung denn auch nur als Beschluß verabschiedet. Ein Staatenvertreter im 6.Hauptausschuß zog denn auch das Fazit: der Charta-Ausschuß ist von einem Tagesordnungspunkt entlastet. Er kann sich damit mit umso stärkerer Konzentration seinen deutlich mehr versprechenden Arbeiten an Verfahren zur Tatsachenermittlung widmen, die er auf Initiative der Bundesrepublik Deutschland begonnen hat.

Klaus Dicke □

IGH: Verfahren Guinea-Bissau gegen Senegal – Ablehnung einer einstweiligen Anordnung (22)

Die Frage der genauen Festlegung der Seegrenze zwischen zwei westafrikanischen Staaten gehört zur Vorgeschichte des beim Internationalen Gerichtshof (IGH) anhängen-

Seit dem Ende des Bürgerkriegs in Nicaragua haben sich die Aussichten für eine friedliche Entwicklung Zentralamerikas gebessert; von der europäischen Öffentlichkeit eher wenig beachtet, leisten die Vereinten Nationen hier vielfältige Hilfestellung, wie Wolf Grabendorff in seinem Beitrag in dieser Ausgabe (S. 121 ff.) darlegt.

Die UN waren in der Vergangenheit allerdings auch immer wieder Schauplatz der Auseinandersetzung der Konfliktparteien; ein größerer Schlagabtausch zwischen der sandinistischen Regierung Nicaraguas und den Vereinigten Staaten im Sicherheitsrat fand beispielsweise im März 1988 statt. Nicaragua hatte damals den Rat angerufen, da es sich durch die Entsendung US-amerikanischer Truppen in den Nachbarstaat Honduras bedroht sah. Im Bild: Rita Delia Casco vom nicaraguanischen Außenministerium berät sich vor Aufnahme der Debatte am 18.März 1988 mit den UN-Botschaftern Polens, Eugeniusz Noworyta, und der Sowjetunion, Alexander Belonogow. – Vgl. auch VN 4/1987 S.137f. und frühere Berichte.



gigen Streitfalles *Schiedsgerichts-Entscheidung vom 31. Juli 1989 (Guinea-Bissau gegen Senegal)*. Am 2. März 1990 lehnte es der IGH mit 14 Stimmen gegen eine ab, in diesem Verfahren eine einstweilige Anordnung zu erlassen. Die Richter Evensen und Shahabuddeen haben dieser Entscheidung Sondervoten, der Ad-hoc-Richter Thierry hat eine abweichende Meinung beigefügt.

Der Hintergrund des am 23. August 1989 von Guinea-Bissau vor dem IGH eingeleiteten Verfahrens gegen Senegal ist etwas ungewöhnlich. Ausgangspunkt ist die Entscheidung in einem Schiedsverfahren zwischen den beiden Parteien vom 31. Juli 1989 über den Verlauf der Seegrenze zwischen Guinea-Bissau und Senegal. Das Schiedsgericht sollte gemäß einem zwischen den Parteien 1985 geschlossenen Schiedsvertrag darüber entscheiden, ob eine von den früheren Kolonialmächten Frankreich und Portugal 1960 vereinbarte Seegrenze im Verhältnis von Guinea-Bissau zu Senegal verbindlich sei, und es sollte feststellen, wie diese Grenze verlaufe, wenn der 1960

vereinbarten Grenzziehung keine Bedeutung mehr zukomme. Außerdem war das Schiedsgericht dazu aufgerufen, die Grenze in eine Karte einzuzeichnen.

Das Schiedsgericht entschied in der bereits angesprochenen Entscheidung, daß die Vereinbarung von 1960 im Verhältnis der beiden Streitparteien gültig sei, sich aber nur auf das Küstenmeer, die Anschlußzone und den Festlandsockel beziehe. Abschließend stellte das Schiedsgericht fest, die auf 240 ° gezogene Linie sei eine Loxodrome. Die zweite Frage wurde von dem Schiedsgericht entsprechend der Formulierung des Schiedsvertrages nicht behandelt, auf eine kartographische Darstellung wurde verzichtet. Diese Entscheidung erging mit zwei Stimmen (einschließlich der des Präsidenten) gegen eine.

Guinea-Bissau vertritt nun die Ansicht, die Schiedsentscheidung sei nichtig. Dies wird auf zwei Gründe gestützt: einer der Richter der Mehrheitsentscheidung habe zusammen mit dieser eine Deklaration abgegeben, die der Begründung der Mehrheitsentscheidung widerspreche, außerdem sei die

dem Schiedsgericht vorgelegte Frage nicht vollständig beantwortet worden. Als Begründung für den am 18. Januar 1990 gestellten Antrag auf eine einstweilige Anordnung wurden hoheitliche Maßnahmen Senegals genannt, die die Rechtsposition von Guinea-Bissau präjudizierten.

Der IGH lehnte eine einstweilige Anordnung mit der Begründung ab, daß nicht die Grenzziehung, sondern die Gültigkeit einer schiedsgerichtlichen Entscheidung in Streit stehe. Auch wenn der Schiedsspruch für nichtig erklärt würde, stehe nicht fest, ob Senegal das umstrittene Seegebiet nutzen könne.

In seinem Sondervotum bezweifelte Richter Evensen die Jurisdiktion des Gerichtshofs, da beide Streitparteien gemäß Art. 74 des Seerechtsübereinkommens primär dazu verpflichtet seien, eine vertragliche Einigung zu suchen. Demgegenüber hielt Ad-hoc-Richter Thierry eine einstweilige Anordnung für geboten, da die Gefahr einer Verkürzung der Rechte von Guinea-Bissau bestehe.

Rüdiger Wolfrum □

Dokumente der Vereinten Nationen

Irak-Kuwait, Nahost, Zentralamerika, Söldner, Internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit

Irak-Kuwait

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Irakische Invasion Kuwaits. – Resolution 660(1990) vom 2. August 1990

Der Sicherheitsrat,

- zutiefst beunruhigt über die Invasion Kuwaits durch die Streitkräfte Iraks am 2. August 1990,
- feststellend, daß mit der irakischen Invasion Kuwaits ein Bruch des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit vorliegt,
- tätig werdend nach Artikel 39 und 40 der Charta der Vereinten Nationen,
- 1. verurteilt die irakische Invasion Kuwaits;
- 2. verlangt, daß Irak alle seine Streitkräfte unverzüglich und bedingungslos auf die Stellungen zurückzieht, in denen sie sich am 1. August 1990 befanden;
- 3. ruft Irak und Kuwait auf, unverzüglich eingehende Verhandlungen zur Lösung ihrer Differenzen aufzunehmen, und unterstützt alle diesbezüglichen Anstrengungen, insbesondere jene der Liga der Arabischen Staaten;
- 4. beschließt, bei Bedarf erneut zusammenzutreten, um weitere Maßnahmen zu erwägen, die die Einhaltung dieser Resolution sicherstellen sollen.

Abstimmungsergebnis: +14; -0; =0. Jemen nahm an der Abstimmung nicht teil.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Wirtschaftliche Sanktionen gegen Irak. – Resolution 661(1990) vom 6. August 1990

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung seiner Resolution 660 (1990) vom 2. August 1990,
- in großer Sorge darüber, daß diese Resolution nicht durchgeführt worden ist und daß die Invasion Kuwaits durch Irak unter weiteren Verlusten an Menschenleben und Zerstörungen von Sachwerten fortgesetzt wird,
- entschlossen, der Invasion und Besetzung Kuwaits durch Irak ein Ende zu bereiten und die Souveränität, Unabhängigkeit und territoriale Integrität Kuwaits wiederherzustellen,
- feststellend, daß die rechtmäßige Regierung Kuwaits ihre Bereitschaft bekundet hat, die Resolution 660(1990) einzuhalten,
- eingedenk seiner nach der Charta der Vereinten Nationen bestehenden Verantwortlichkeit für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit,
- in Bekräftigung des naturgegebenen Rechts zur individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung nach Artikel 51 der Charta gegen den bewaffneten Angriff Iraks auf Kuwait,
- tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,
- 1. stellt fest, daß Irak Ziffer 2 der Resolution 660(1990) bisher nicht eingehalten und die Herrschaftsgewalt der rechtmäßigen Regierung Kuwaits usurpiert hat;
- 2. beschließt infolgedessen, die nachstehenden Maßnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung von Ziffer 2 der Resolution 660(1990) durch Irak sicherzustellen und

die Herrschaft der rechtmäßigen Regierung Kuwaits wiederherzustellen;

- 3. beschließt, daß alle Staaten folgendes verhindern werden:
 - a) die Einfuhr aller aus Irak oder Kuwait stammenden Rohstoffe und Erzeugnisse, die nach dem Datum dieser Resolution von dort ausgeführt werden, in ihr Hoheitsgebiet;
 - b) alle Aktivitäten ihrer Staatsangehörigen oder auf ihrem Hoheitsgebiet, welche die Ausfuhr oder den Umschlag irgendwelcher Rohstoffe oder Erzeugnisse aus Irak oder Kuwait fördern würden oder zu fördern gedacht sind; und alle Geschäfte ihrer Staatsangehörigen oder ihre Flagge führenden Schiffe oder auf ihrem Hoheitsgebiet mit aus Irak oder Kuwait stammenden Rohstoffen oder Erzeugnissen, die nach dem Datum dieser Resolution von dort ausgeführt werden, einschließlich insbesondere sämtlicher Geldtransfers an Irak oder Kuwait zum Zwecke solcher Aktivitäten oder Geschäfte;
 - c) den Verkauf oder die Lieferung, durch ihre Staatsangehörigen oder aus ihrem Hoheitsgebiet oder unter Benutzung von ihre Flagge führenden Schiffen, irgendwelcher Rohstoffe oder Erzeugnisse, einschließlich Waffen oder sonstigen militärischen Geräts, gleich ob diese aus ihrem Hoheitsgebiet stammen oder nicht, jedoch ausgenommen Lieferungen, die für rein medizinische Zwecke vorgesehen sind, und – in humanitären Fällen – Nahrungsmittel, an eine natürliche oder juristische Person in Irak oder Kuwait oder an irgend-